

Musikverein Esthal 1976 e.V.



Satzung

§ 1 Zweck, Sitz, Name

Der Musikverein Esthal ist eine Vereinigung von Musikliebhabern zur Pflege der Blas-, Volks- und Unterhaltungsmusik. Er soll bei der Wiedergabe musikalischer Werke, Standkonzerten und sonstigen Veranstaltungen mitwirken, soweit er nicht selbst Veranstalter ist.

Der Musikverein Esthal e.V. mit Sitz in Esthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein führt den Namen:

Musikverein Esthal e.V.

(Kurzform; MVE)

und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder im MVE können Bürgerinnen und Bürger aus Esthal und Umgebung werden.

Die Aufnahme als Einzelmitglied oder in einer Familienmitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Ist der Haushaltsvorstand Mitglied des Vereins, so können dessen Kinder bis zum 18. Lebensjahr beitragsfreie Einzelmitglieder werden. Ab dem 18. Lebensjahr kommt dann die Beitragsbefreiung in Wegfall, sofern keine aktive Tätigkeit im Verein ausgeübt wird.

Aktive Vereinsmitglieder werden ab dem 21. Lebensjahr beitragspflichtig.

Stirbt ein Ehepartner bei bestehender Familienmitgliedschaft, so ändert sich der Mitgliederstatus in eine Einzelmitgliedschaft.

Ansonsten endet eine Mitgliedschaft mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung mit einmonatlicher Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

Ein Ausschluss, zu dem es eines Beschlusses von Vorstand und Beirat bedarf, kann nur aus einem zwingenden Grund erfolgen. Als zwingender Grund ist anzusehen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder sich schwerer oder mehrmaliger Verstöße gegen die Satzung des MVE schuldig macht.

Ein Ausschluss kann dabei nur nach vorausgegangener schriftlicher Verwarnung erfolgen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, in der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung, Widerspruch gegen diese Maßnahme zu erheben.



Satzung

§ 3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- stellvertretendem/n Vorsitzenden
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in

die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und zwar:

Der/die 1. Vorsitzende in Jahren mit ungerader Jahreszahl und
der/die 2. Vorsitzende in Jahren mit gerader Jahreszahl.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tritt im Innenverhältnis der/die 2. Vorsitzende an die Stelle des/der 1. Vorsitzenden.

Erweist sich die Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes als dauernd, kann durch Beschluss von Vorstand und Beirat eine kommissarische Besetzung einer verwaisten Vorstandsposition erfolgen. Diese Zwischenlösung gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Wichtige Geschäfte darf der Vorstand nur mit Einwilligung des Beirats vornehmen.

Als wichtig gilt immer die Abgabe rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen, durch die der Verein Verpflichtungen mit einem Geschäftswert von über DM 100,00 eingeht.

Der Beirat kann diese Wertgrenze durch Beschluss erhöhen, jedoch nicht über die Dauer seiner Amtszeit hinaus. Bei dringenden Rechtsgeschäften des Vereins, die kurz befristet sind, kann der Vorstand selbständig entscheiden und anschließend den Beirat in Kenntnis setzen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Einzelmitgliedern
bzw. zahlenden Einzelmitgliedern
bzw. beitragsfreien Einzelmitgliedern
- b) Musikschüler/innen
- c) passiven Einzelmitgliedern
- d) Familien-Mitgliedschaften
- e) Ehrenmitgliedern



Satzung

§ 5 Rechte, Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht in Mitgliederversammlungen ihre Meinung vorzutragen, schriftliche Anträge zur Tagesordnung zu stellen und abzustimmen. Sie können in jedes Amt gewählt werden.

§ 6 Ehrungen

Mitglieder die ununterbrochen 25 Jahre im Verein aktiv tätig waren oder eine ununterbrochene 35jährige passive Mitgliedschaft nachweisen oder sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag durch Beschluss von Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Beim Ableben eines aktiven Mitgliedes verpflichtet sich der Verein die Begräbnisfeier in Esthal nach Möglichkeit unentgeltlich musikalisch zu umrahmen.

§ 7 Beiträge

Die Beitragssätze werden durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Zeitverhältnisse festgesetzt.

§ 8 Aktive Mitglieder

Diejenigen Mitglieder die sich an der praktischen Musikaarbeit des Vereines aktiv beteiligen (§4a), sind verpflichtet, an den üblichen allwöchentlichen Proben und an den Sonderproben, die zur Vorbereitung einer Veranstaltung notwendig sind, sowie an den Veranstaltungen selbst teilzunehmen.

Das Nichterscheinen ist dem/der Dirigenten/in vorher anzuzeigen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen des/der Dirigenten/in oder Stellvertreter/in Folge zu leisten. Insbesondere hat es die gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Das den aktiven Mitgliedern überlassene vereinseigene Material (Musikinstrumente, Notenmaterial, Uniformen etc.) ist schonend zu behandeln. Der/die Benutzer/in ist für Schäden haftbar, die durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehen.

Die aktiven Mitglieder dürfen dann nicht in einer vereinsfremden Musikkapelle mitwirken, wenn sie vom MVE in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen bedürfen der jeweiligen Zustimmung durch den/die Dirigenten/in.

Finanzielle Vergütungen oder Erstattung von Sachkosten an aktive Mitglieder oder evtl. notwendig werdenden Aushilfen werden von Vorstand und Beirat von Fall zu Fall geregelt.



Satzung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen zuvor schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, kommen Beschlüsse dadurch zustande, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt. Bei Wahlen ist der oder die Bewerber/in gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit von Januar bis April statt. In dieser Versammlung erstattet der/die 1. Vorsitzende den Tätigkeitsbericht. Danach wird nach dem Bericht des/der Schatzmeisters/in und dem Bericht der Kassenrevisoren über eine Entlastung abgestimmt. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand in schriftlicher Form und spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen. Er muss dies auch auf Verlangen des Beirates oder eines Viertels der Mitglieder tun.

Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus:

- a) Dirigent bzw. Dirigentin
- b) Sechs Beisitzer/innen

Die sechs Beisitzer/innen sollten sich wie folgt zusammensetzen:

- 2 aktive Mitglieder
- 2 passive Mitglieder
- 2 Jugendvertreter

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens einer der Vorsitzenden und fünf weitere Mitglieder von Vorstand und Beirat anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Der Beirat hat die Aufgaben eines erweiterten Vorstandes; sie ergeben sich insbesondere aus §2, §3 und §6 dieser Satzung.



Satzung

§ 11 Dirigent/in und Ausbilder/in

Die musikalische Leitung des Vereinsorchesters liegt in den Händen des/der Dirigent/in. Ihm/ihr obliegt insbesondere die musikalische Ausbildung der aktiven Mitglieder, sowie die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses (Musikschüler/innen).

Der/die Dirigent/in bestimmt im Einvernehmen mit Vorstand und Beirat, aus der Mitte der aktiven Mitglieder, einen geeigneten Musiker/in zu seinem/r Stellvertreter/in.

Der/die Dirigent/in und die Ausbilder stehen zu dem Verein in einem Dienstverhältnis, das durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln ist.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Änderung dieser Satzung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 13 Gemeinnützigkeit

Der Musikverein Esthal e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder besuchten Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln erfolgen. Die beabsichtigte Beschlussfassung muss aus der Einladung zur Mitgliederversammlung eindeutig ersichtlich sein. Weiterhin gilt der Verein als aufgelöst, wenn der Stand der Mitglieder unter die Zahl 10 absinkt. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Ortsgemeinde Esthal ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

Esthal, 03. April 1998

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.